



Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen gleichermaßen in der Ausübung ihres Dienstes.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Grenzverletzungen müssen zur Sprache gebracht und dürfen nicht übergangen werden, auch nicht durch abfällige oder beschwichtigende Kommentare.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern sind zu unterlassen wie z. B. gemeinsame private Urlaube etc. Wenn aus guten Gründen davon abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Intime Beziehungen sowie sexuelle Kontakte zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern sind verboten.
- Geheimnisse mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, die geeignet sind, Missbrauch oder Grenzverletzungen zu vertuschen, darf es nicht geben.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind vor deren Einsatz im Hinblick auf die Zielsetzung, sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Einzelnen und als Gruppe zu überprüfen und zu hinterfragen. Sie werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht

und keine Grenzen überschritten werden, bzw. kein Vorschub zu Grenzverletzungen geleistet wird. Die Freiwilligkeit der Teilnehmenden gilt als Grundvoraussetzung, insbesondere auch für Aufnahme-rituale und Mutproben.

2 Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion

- Diese hat in wertschätzender Weise zu erfolgen, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen.

3 Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.
- Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Trost und Pflege erlaubt.
- Von den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen wird eine angemessene Kleidung erwartet.

4 Beachtung der Intimsphäre

- Um das Schamgefühl der Kinder und Jugendlichen zu respektieren, sind gemeinsame Körperpflege sowie das Umziehen mit Schutzpersonen zu vermeiden. Ist die konkrete Situation so, dass diese Vorgabe nicht erfüllt werden kann, ist auf Transparenz zu

achten. Es muss offenkundig und kontrollierbar sein, welcher Erwachsene mit welchem Kind zusammen ist.

- Die Zimmer bzw. Unterkünfte aller Beteiligten gelten als deren Privat bzw. Intimsphäre, gemeinsame Unterbringung von Teilnehmern und Betreuern ist verboten.
- Intime Situationen (Umkleiden, Duschen, Toilettengang etc.) bedürfen der Achtsamkeit und klarer Regeln je nach den Gegebenheiten vor Ort, z. B. differenzierte Duschzeiten von Betreuern und Teilnehmern. Niemand darf in diesen Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Für Veranstaltungen und Reisen ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Alle Beteiligten sind über den Verhaltenskodex sowie Kontaktdaten zu Vertrauenspersonen / Ansprechpartner informiert.

6. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen.
- Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden. Auch sollten private Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen hinterfragt werden.

7 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll und altersgemäß zu erfolgen.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis der Betroffenen, bzw. der Erziehungsberechtigten ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken zum Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der hier genannten Regeln (insbes. zur Gestaltung von Nähe und Distanz und zu Sprache und Wortwahl) und der gültigen Geschäftsbedingungen erlaubt.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing im Netz Stellung zu beziehen. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

8 Disziplinierungsmaßnahmen

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen im Vordergrund. Maßnahmen sollten angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.